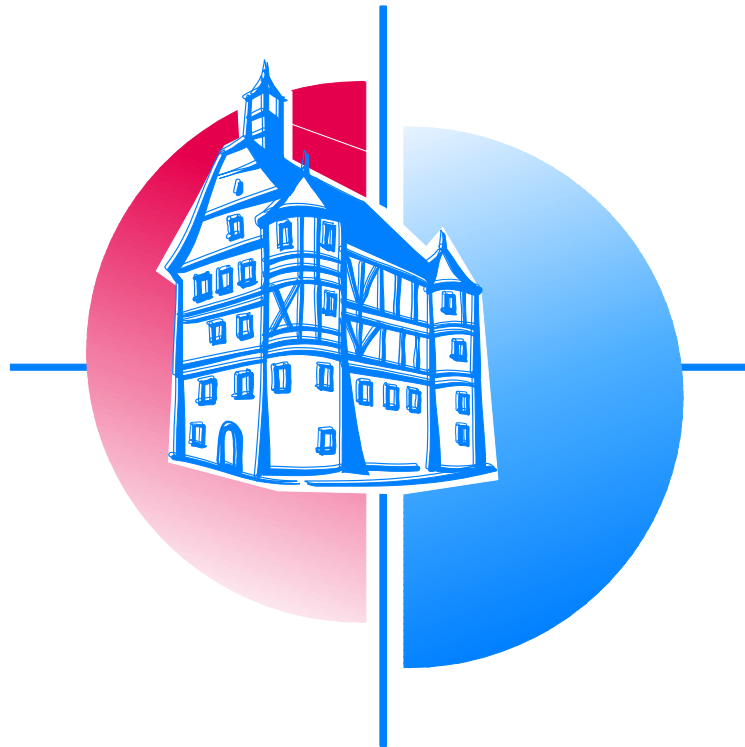




Gemeinde Obersonthem

**Ausschreibung
über die Lieferung und den Bezug von elektrischer Energie
(Stromlieferverträge) an die Entnahmestellen
der Gemeinde Obersonthem
(sämtliche kommunalen Einrichtungen)**

Ausschreibung über die Lieferung und den Bezug von elektrischer Energie (Stromlieferverträge) an die Entnahmestellen der Gemeinde Obersontheim (sämtliche kommunalen Einrichtungen)

Auftraggeber:

Gemeindeverwaltung Obersontheim, Rathausplatz 1, 74423 Obersontheim, Deutschland,
info@obersontheim.de, Telefon: 07973/696-0, Telefax: 07973/696-13.

E-Vergabe: ELVIS-Nummer: **E93893658**

Ausschreibungsgegenstand:

Lieferung von elektrischer Energie in Summe von ca. 805.000 kWh für sämtliche kommunalen Einrichtungen in der Gemeinde Obersontheim. Dies beinhaltet insbesondere die Kläranlagen in Untersontheim und Unterfischach, die Sporthallen, Kindertageseinrichtungen, Schule, Rathaus, Straßenbeleuchtung und weitere. Die Lieferung von elektrischer Energie soll ausschließlich **auf Basis regenerativer Energien** erfolgen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach **UVgO** (Abschnitt 1)

Ende der Angebotsfrist: **08.09.2025 11:00 Uhr MESZ**

Ende der Zuschlagsfrist: **19.09.2025**

Angebotseröffnung:

Die Angebotseröffnung erfolgt unter der Adresse: Gemeindeverwaltung Obersontheim, Rathausplatz 1, 74423 Obersontheim. Bieter werden nicht zugelassen.

Bieter:

Name des Unternehmens: _____

Sitz des Unternehmens: _____

Kurzinformation des Bieters zu seinem Angebot:

Angeforderte Leistung: Lieferung von elektrischer Energie in Summe von ca. 800.000 kWh für sämtliche kommunalen Einrichtungen in der Gemeinde Obersontheim. Dies beinhaltet insbesondere die Kläranlagen in Untersontheim und Unterfischach, die Sporthallen, Kindertages-einrichtungen, Schule, Rathaus, Straßenbeleuchtung und weitere. Die Lieferung von elektrischer Energie soll ausschließlich **auf Basis regenerativer Energien** erfolgen.

➤ Menge: ca. 805.000 kWh im Jahr

➤ Laufzeit:	Beginn der Lieferung:	01.01.2026
	Ende der Lieferung:	31.12.2026

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Vertragslaufzeit auch ohne schriftliche oder mündliche Kündigung automatisch zum 31.12.2026 endet.

1 Angebotspreis

Verbindlicher Angebotspreis für den reinen Arbeitspreis (netto)

Lieferung von elektrischer Energie in Summe von ca. 805.000 kWh für sämtliche kommunalen Einrichtungen in der Gemeinde Obersontheim. Dies beinhaltet insbesondere die Kläranlagen in Untersontheim und Unterfischach, die Sporthallen, Kindertageseinrichtungen, Schule, Rathaus, Straßenbeleuchtung und weitere. Die Lieferung von elektrischer Energie soll ausschließlich **auf Basis regenerativer Energien** erfolgen.

angebotener NETTO Arbeitspreis, festgeschrieben über die gesamte Vertragslaufzeit _____ **ct/kWh**

Die ausschreibende Stelle wird als Grundlage der Zuschlagserteilung den reinen Netto Arbeitspreis für die Vergabeentscheidung heranziehen. Dennoch fordern wir Sie auf, nachfolgende Angaben als zusätzliche Informationen auszufüllen. Falls die Umlagen auf Grund besonderer Konditionen in Ihrem Haus anders sein sollten als bei Mitbewerbern, machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Sie uns darüber informieren müssen.

Aufzählung der anfallenden Umlagen, Steuern und weiteren Abgaben zum Stand der Veröffentlichung dieser Ausschreibung (soweit bekannt):

EEG Umlage:	_____	ct/kWh
KWK Umlage:	_____	ct/kWh
NWV § 19:	_____	ct/kWh
Offshore Umlage:	_____	ct/kWh
Stromsteuer:	_____	ct/kWh
Netzentgelt:	_____	ct/kWh
Konzessionsabgabe:	_____	ct/kWh
Netztransparenzabgabe:	_____	ct/kWh
§ 18 AbLaV:	_____	ct/kWh
_____	_____	ct/kWh
Endsumme NETTO Gesamtpreis	_____	ct/kWh

2 BEDINGUNGEN DES AUSSCHREIBUNGSVERFAHRENS

2.1 Bestandteile der Ausschreibung, Vertragsbedingungen

- a) Es gelten uneingeschränkt die nachfolgenden Vertragsbedingungen in der angegebenen Reihenfolge:
- a. die Vergabeunterlagen,
 - b. die Verdingungsordnung für Leistungen UVgO (insbesondere § 21 Abs. 1 UVgO),
 - c. die dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren schriftlich erteilten Auskünfte und Mitteilungen sowie
 - d. das Angebot des Auftragnehmers.
- b) Eigene Vertragsbedingungen des Bieters, z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters, dürfen dem Angebot **nur** zu Grunde gelegt werden, sofern diese nicht den allgemeinen Vertragsbedingungen der UVgO widersprechen. Mögliche Angebote, welche dagegen verstoßen sollten, werden von der Wertung ausgeschlossen.
- c) Bei der Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut maßgeblich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache (Verfahrenssprache ist Deutsch). Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das deutsche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für ein eventuell gerichtliches Verfahren gilt das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.
- d) Auf Vertragsstrafen (§ 21 Abs. 3 UVgO) und auf Sicherheitsleistungen (§ 21 Abs. 5 UVgO) wird verzichtet.
- e) Der Informationsaustausch nach § 7 Abs. 1 UVgO erfolgt grundsätzlich elektronisch über das Ausschreibungsportal oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel. Eine Kommunikation in Textform ist weiterhin möglich.
- f) Da nach § 29 Abs. 1 UVgO die Übermittlung der Information sowie der Versand bzw. der Download der Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt zur Verfügung stehen sollen, wird ausdrücklich keine Registrierung in einem online-Portal gefordert (vgl. § 7 Abs. 3 UVgO). Es wird jedoch im eigenen Interesse des Bieters empfohlen, sich freiwillig auf der Plattform des Auftraggebers zu registrieren. Nur so ist gewährleistet, dass nachträgliche Änderungen dem Bieter auch rechtzeitig bekannt gemacht werden können. **Wir weisen daher auch ausdrücklich darauf hin, dass der Bieter ohne Registrierung eine Holschuld hat und sich vor der Submission selber darüber informieren muss, ob es zu Änderungen im Leistungsverzeichnis gekommen ist oder nicht.**
- g) Auf wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind, wird verzichtet.

2.2 Unzulässige Wettbewerbsbedingungen

- a) Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen oder beteiligen sollten, werden ausgeschlossen. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über
 - a. Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - b. die zu fordernden Preise,
 - c. Bindungen sonstiger Entgelte,
 - d. Gewinnaufschläge,
 - e. Verarbeitungsspannen und anderen Preisbestandteilen, Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
 - f. Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - g. Gewinnbeteiligung oder anderen Abgaben und
 - h. sonstigen Empfehlungen wettbewerbswidriger Natur, es sei denn, dass sie nach §§ 22 Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind.
- b) Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
- c) Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

2.3 Angebot

- a) Für das Angebot sind die vom Auftraggeber ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung von Abschriften oder Kurzfassungen dieser Vordrucke ist unzulässig.
- b) Das Angebot ist um Anlagen zu ergänzen, welche die geforderten Angaben enthalten.
- c) Das Angebot muss vollständig sein und die zwingend vom Bieter geforderten Nachweise sowie Unterlagen enthalten. Unvollständig abgegebene Angebote müssen zwingend ausgeschlossen werden. Das Angebot muss zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Soweit gemäß § 41 Abs. 3 UVgO trotz Nachforderung unter Fristsetzung durch die Vergabestelle die Bieter die bereits zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung angeforderten Nachweise und sonstige Unterlagen nicht vorlegen, werden die Bieter zwingend von der Wertung ausgeschlossen. Gleiches gilt für eventuell abgelaufene Bescheinigungen.
- d) Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Der Bieter hat diese Änderungen durch Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen. Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
- e) Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Sofern der Bieter die Auffassung vertritt, dass bestimmte Forderungen der Leistungsbeschreibung nur mit sehr hohem Aufwand realisierbar sind, steht es dem Bieter frei, zu diesem Punkt ergänzend einen Änderungsvorschlag anzubieten. Die Leistung gemäß Hauptangebot ist aber auf jeden Fall anzubieten.
- f) **Es werden nur noch Angebote zugelassen, die auf elektronischem Wege übermittelt wurden (§ 38 Abs. 3 UVgO).**

g) Die elektronische Angebotsabgabe erfolgt elektronisch in Textform.

h) Zur Öffnung der Angebote sind Bieter nicht zugelassen (§ 40 Abs. 2 UVgO).

i) Das Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.

2.4 Angaben des Bieters

- a) Die Erklärung des Bieters (Nr. 4 dieser Verdingungsunterlagen) ist durch den Bieter auszufüllen.
- b) Der Bieter legt mit dem eingereichten Angebot, unabhängig von Ziffer 2.3. f) und g), den Nachweis über eine 100 prozentige Versorgung der geforderten Leistung durch „Ökostrom“ (regenerativen Energien) vor. Die Gemeinde Obersontheim will ausschließlich eine Lieferung und Nutzung von elektrischer Energie, die aus 100 Prozent regenerativen Energien gewonnen wurde.**
- c) Verpflichtung nach § 20 Mindestlohngesetz, den derzeit gültigen Mindestlohn zu zahlen.

2.5 Eine Unterteilung des Auftrags in Lose findet nicht statt.

2.6 Bietergemeinschaften und Unterauftragnehmer

- a) Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.
- b) Der Auftragnehmer kann zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus dem Liefervertrag Unterauftragnehmer (z. B. Vertriebspartner) beauftragen. Die Unterauftragnehmer sind mit Angebotsabgabe im Begleitschreiben des Bieters zum Angebot mit einer eindeutigen Beschreibung des Lieferumfanges, Firmensitz und dem Produktionsstandort zu benennen.
- c) Der Bieter tritt im Fall der Beauftragung gegenüber dem Auftraggeber als allein verantwortlicher Generalunternehmer auf.**

2.7 Nebenangebote des Bieters

- a) **Nebenangebote sind nicht zugelassen.**
- b) Von Mindest- und Maximalforderungen der Leistungsbeschreibung darf nicht abgewichen werden.

2.8 Zuschlagskriterien

- a) Es werden nur Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen (vgl. 31 Abs. 1 und § 32 Abs. 2 UVgO).
- b) Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt (vgl. § 43 Abs. 1 UVgO).
- c) **Das Zuschlagskriterium ist:**
 - der festgestellte angebotene Arbeitspreis netto 100 %
- d) Vor der Zuschlagserteilung wird der Auftraggeber die eingereichten Angebote gemäß § 43 Abs.1 UVgO bezüglich der Erfüllung der genannten Kriterien die Wirtschaftlichkeit der Angebote ermitteln, überprüfen und werten.

2.9 Verschwiegenheitsverpflichtung

- a) Die von dem Bieter eingereichten Angebotsunterlagen und die im Angebot enthaltenen eigenen Vorschläge des Bieters werden ausschließlich für die Prüfung und Wertung der eingereichten Unterlagen verwendet. Sie verbleiben bei dem Auftraggeber und unterliegen der Vertraulichkeit.
- b) Die Vergabeunterlagen des Auftraggebers dürfen von dem Bieter ausschließlich im Rahmen dieses Vergabeverfahrens verwendet werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, auch nicht in Auszügen oder Teilen.

2.10 Unterlagen

Dem Angebot müssen Unterlagen beigelegt sein, in denen alle für die technische und wirtschaftliche Beurteilung notwendigen Angaben nachvollziehbar erkennbar sind.

3 VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur fristgerechten Erbringung der im Rahmen der Ausschreibung angebotenen Leistung und Erfüllung der ihm im Rahmen der Ausschreibung auferlegten Pflichten.

3.1 Abweichungen vom Angebot

- a) Abweichungen von dem Angebot des Auftragnehmers sind nicht zugelassen, so sie nicht ausdrücklich von dem Auftraggeber unter Angabe eines Minder- oder Mehrpreises schriftlich bestätigt sind.
- b) Widersprechen sich die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers und der Inhalt des Angebotes, **ist allein das Leistungsverzeichnis bzw. das dazugehörige Angebot maßgebend.**

3.2 Weitere vertragliche Gesichtspunkte

- a) Für den Bereich der

- a. **Kläranlage Untersontheim**

- ist eine Lieferung von Mittelspannung mit 0,4 kV erforderlich (von 20 kV auf 0,4 kV heruntertransformiert).

- b. **Kläranlage Unterfischach und**

- c. **Schubarthalle Obersontheim**

- ist eine Lieferung von Niederspannung mit 0,4 kV erforderlich.

- d. Für alle **anderen kommunalen Gebäude und die Straßenbeleuchtung** ist eine Lieferung von Niederspannung erforderlich.

- b) **Der Bieter und spätere Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, bauliche Anpassungen, Veränderungen oder andere dergleichen Tätigkeiten ohne Genehmigung der Gemeinde Obersontheim durchzuführen, vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die vertraglich geschuldete Leistung beruht ausschließlich auf der Lieferung der elektrischen Energie.**
 - c) Die Gemeinde Obersontheim verpflichtet sich, die gesamte gelieferte elektrische Energie an den Entnahmestellen abzunehmen, zu vergüten und nicht an Dritte weiterzugeben.
 - d) Die Gemeinde Obersontheim ist berechtigt, die gesamte durch Eigenerzeugungsanlagen gewonnene elektrische Energie, selber zu nutzen und zu verbrauchen. Dies beinhaltet keinen Vertragsverstoß.
 - e) Die Gemeinde Obersontheim ist berechtigt, jederzeit weitere Abnahmestellen, gegen Begleichung der vereinbarten Vergütung, nachzumelden. Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, diese Abnahmestellen ebenfalls mit elektrischer Energie zu versorgen - zu den gleichen Konditionen, welche mit diesem Angebot abgegeben wurden.
 - f) Die tatsächlichen Vergütungen erfolgen durch Feststellung des tatsächlichen Lieferumfangs durch elektrische Energie (Ablesen der Zähler).
 - g) Der Bieter verpflichtet sich, sämtliche Abnahmedaten, Leistungsdaten oder vergleichbare Daten der Entnahmestellen der Gemeinde Obersontheim nach Anfrage der Gemeinde Obersontheim digital zur Verfügung zu stellen. Diese Auskunftspflicht bezieht sich selbstverständlich nur auf Daten, welche die Gemeinde Obersontheim betreffen. Diese Daten werden vertraulich behandelt und nicht weitergegeben. Dabei müssen insbesondere folgende Daten abbildbar sein:

- a. Standort Entnahmestelle mit vollständiger Adresse
- b. Gesamtverbrauch an kWh im Jahr
- c. Verbrauch kWh/a HT
- d. Verbrauch kWh/a NT
- e. Zählernummer
- f. Lastendaten der
 - i. SKA Untersontheim
 - ii. SKA Unterfischach
 - iii. Schubarthalle Obersontheim

4 Erklärung des Bieters

- a) Nach Prüfung der Ausschreibungsunterlagen mit den Bewerbungsbedingungen erbiere ich mich, die in dem vorstehenden Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen zu den von mir eingesetzten Preisen auszuführen.
- b) Ich erkläre, dass das vorgelegte Angebot auf autonomer und betriebsindividueller Kalkulation und Preisbildung beruht und in keinem Zusammenhang mit wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder sonstigen Vereinbarungen ähnlicher Art steht.
- c) Am Angebot beteiligte Nachunternehmer und ich haben keine unzulässigen Vereinbarungen über die Abgabe von Angeboten, über die zu fordernden Preise, über die Einrichtung oder Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festsetzung oder Empfehlung von Preisen getroffen.
- d) Mir ist bekannt, dass ich zum Schadensersatz verpflichtet bin, wenn ich im vorliegenden Vergabeverfahren gegen Vorschriften des Gesetzes, gegen Wettbewerbsbeschränkungen verstoße und dass ich in diesem Fall als Mindestbetrag des Schadens eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % der Auftragssumme zu leisten verspreche.
- e) Die am Angebot beteiligten Nachunternehmer und ich erfüllen regelmäßig unsere Pflicht zur Zahlung der Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung. Auf Anforderung werde ich für am Angebot beteiligte Nachunternehmen und mich steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und des Steueramtes vorlegen. Ich nehme zur Kenntnis, dass bei nicht rechtzeitiger Vorlage einer angeforderten Unbedenklichkeitsbescheinigung der Zuschlag versagt werden kann.
- f) Die Lohntarifabkommen und alle zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen Vorschriften, besonders die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, werden die am Angebot beteiligten Nachunternehmer und ich einhalten.
- g) Die zu verwendenden Stoffe und alle nach dem Vertrag zu liefernden Sachen, mit denen ich als Generalunternehmer meinen Auftrag erfülle, sind unbelastetes, d. h. nicht an Dritte zur Sicherung übereignetes, Eigentum von am Angebot beteiligten Nachunternehmen oder mir.
- h) Im Falle einer Beauftragung beabsichtige ich, folgende Leistungen durch einen Nachunternehmer (Firmensitz angeben) ausführen zu lassen: bei größerem Umfang auf einer besonderen, zum Angebot gehörigen Anlage.
- i) Weitere Erklärungen des Bieters (z. B. Hinweis auf ein besonderes Anlageblatt mit Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis, Sonderangebote usw., bei größerem Umfang auf einer besonderen, zum Angebot gehörigen Beilage).
- j) Ich bin mir bewusst, dass ich wegen Nichteinhaltung meiner Pflichten oder der Pflichten von am Angebot beteiligten Nachunternehmen oder wegen einer wesentlich falschen Erklärung von weiteren Leistungen ausgeschlossen werden kann.
- k) Der Bieter verpflichtet sich nach § 4 Abs.1 LTMG, die Verpflichtungserklärung nach § 5 bei Angebotsabgabe vorzulegen.

(1) Die Unternehmen haben ihre Nachunternehmen sowie Unternehmen, die ihnen Arbeitskräfte verleihen (Verleihunternehmen), sorgfältig auszuwählen.

(2) Für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen hat sich das Unternehmen zu verpflichten, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen der Nachunternehmen vorzulegen. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetzt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der vom beauftragten Unternehmen eingeschalteten Nachunternehmen. Auf die Verpflichtung zur Vorlage von Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen kann verzichtet werden, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmens oder Verleihunternehmens weniger als 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

- l) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, muss nach Aufforderung durch den Auftraggeber einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung (§19 Abs. 4 MiLoG) vorlegen.

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt

(sofern der öffentliche Auftrag nicht vom AEntG erfasst wird und es sich nicht um Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene handelt)

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre/Wir erklären,

- ☐ dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht

oder

- ☐ mein/unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mir/wir uns

- ☐ von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

oder

- ☐ von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse/lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mich verpflichte/wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens und die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Datenschutz

Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der Gemeinde Obersontheim bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Die Vergabestelle der Gemeinde Obersontheim verarbeitet im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge neben unternehmensbezogenen auch personenbezogene Daten. Mit diesem Datenschutzhinweis möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren.

1. Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung?

Herr Sven Maier

Email: sven.maier@obersontheim.de
Tel.: 07973/696-20

2. Wie sind die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten?

ITEOS AöR

Herr Thomas Kolb

-Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Obersontheim-

E-Mail: Datenschutzbeauftragte@komm.one

Tel.: 0711/810814444

3. Was sind die Rechtsgrundlage und der Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten?

Die Vergabestelle der Gemeinde Obersontheim hat bei der Vergabe öffentlicher Aufträge das Vergaberecht zu beachten. Dazu gehören insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Gemeindeordnung (GemO).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient der Durchführung des Vergabeverfahrens und erfolgt auf Grundlage von § 4 LDSG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und e DSGVO.

Ohne die Daten sowie die erforderlichen Auskünfte kann kein Zuschlag erteilt werden, da abgegebene Angebote unvollständig und damit auszuschließen sind.

4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Wir erheben, verarbeiten und nutzen die Daten, die Sie uns im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung stellen. Das sind insbesondere:

- Persönliche Kontaktdaten und Namen von Bietern, soweit es sich um natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt, und Kontaktdaten von

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Bieter (z.B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),

- Daten zur Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Bieters und
- Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen.

Eine Datenerhebung darüber hinaus erfolgt nur, sofern wir dazu rechtlich verpflichtet sind oder Sie eingewilligt haben.

5. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Ihre Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens dokumentiert und der Vergabeakte beigelegt.

6. Werden die personenbezogenen Daten weitergegeben?

Alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet werden, werden nur dann weitergegeben, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben.

Zu den Empfängern aufgrund einer gesetzlich zulässigen Übermittlung können insbesondere gehören:

- Unterlegene Bieter, die einen Antrag nach § 62 Abs. 2 VgV stellen bzw. gemäß (§ 46 Abs. 1 UVgO) über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters zu unterrichten sind.
- Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bei einer Auftragssumme ab 30.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) muss der öffentliche Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (künftig: Wettbewerbsregister) einholen.
- Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben (Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb) ab einem Auftragswert von 25.000,00 Euro wird für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag auf unserer Internetseite informiert. Diese Information enthält zumindest auch den Namen des beauftragten Unternehmens.
- Die Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen (Vergabekammer).
- Gerichte im Falle von Klagen.

7. Wie lange werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Für die Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten gelten die landesrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Vergabeunterlagen.

8. Welche Rechte haben betroffene Personen?

Sie haben nach der DSGVO verschiedene Rechte. Nähere Informationen ergeben sich insbesondere aus Art. 15 bis 18 und 21 DSGVO.

In einigen Fällen gilt, dass das Recht nicht in Anspruch genommen werden kann oder darf. Sofern dies gesetzlich unzulässig ist, teilen wir Ihnen den Grund für die Verweigerung mit.

Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die personenbezogenen Daten der betroffenen Person nicht (mehr) zutreffend sind. Bei unvollständigen Daten kann - unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung - eine Vervollständigung verlangt werden.

Recht auf Löschung

Die betroffene Person kann die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Der Anspruch hängt jedoch u.a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Die betroffene Person hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Recht auf Widerspruch

Soweit die personenbezogenen Daten der Betroffenen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO verarbeitet werden, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht. Ebenso kann entgegenstehen, wenn die Verarbeitung für die Durchführung des Vergabeverfahrens oder die Abwicklung des Vertrages weiterhin erforderlich ist.

Der Widerspruch ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person der Vergabestelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

Recht auf Widerruf

Jede betroffene Person hat das Recht, sofern personenbezogene Daten auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt von dem Widerruf unberührt.

Der Widerruf ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person der Vergabestelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

Recht auf Beschwerde

Jede betroffene Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

wenden, wenn sie der Auffassung ist, dass die Auskunft gebende Stelle ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.